

Gesetzgebungs-Agenda 2004/3

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Agostino Cozzio**/Eric Hess, Fürsprecher***

Inhalt

1	Bund
1.1	Steuerpaket 2001
1.2	Fusionsgesetz
1.3	Unternehmenssteuerreform II
1.4	Revision des Stiftungsrechtes
1.5	Bekämpfung der Schwarzarbeit – Vereinfachtes Abrechnungsverfahren
2	Kantone
2.1	Basel-Landschaft
2.2	Basel-Stadt
2.3	Bern
2.4	Genf
2.5	Nidwalden
2.6	Schwyz
2.7	Thurgau
2.8	Waadt
2.9	Zürich
3	Doppelbesteuerungsabkommen

1 Bund

1.1 Steuerpaket 2001

In der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 wurde das Steuerpaket 2001, gegen das zwei Referenden – nämlich ein Kantonsreferendum gemäss Art. 141 BV und ein Volksreferendum – eingereicht worden waren, mit einem Neinstimmenanteil von 65,9% abgelehnt. Damit entfallen die vorgesehenen Änderungen in den Bereichen Ehe- und Familienbesteuerung, Wohneigentumsbesteuerung und Stempelabgaben. Entsprechende Änderungen sind gegebenenfalls mit neuen Vorlagen in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Als Reaktion auf das Ergebnis der Volksabstimmung besteht ein breiter politischer Konsens, dass die einzelnen Reformvorhaben nicht mehr als Paketlösung, sondern über getrennte Vorlagen angegangen werden sollen.

Was das weitere Vorgehen betrifft, so ist dieses bezüglich der Entlastungen bei der Umsatzgabe am ehesten absehbar. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Reform ist weitgehend unbestritten, zumal diese über dringliches Recht bereits in Kraft ist¹. Hier geht es deshalb im Wesentlichen darum, das dringliche Bundesrecht, das bis Ende 2005 befristet ist, in ordentliches Recht zu überführen. Es ist denn auch vorgesehen, dass der Bundesrat bereits in den nächsten Wochen eine entsprechende Gesetzesvorlage verabschiedet.

Was die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung betrifft, gilt es zunächst zu beachten, dass mit der Ablehnung des Steuerpakets auch das Gesetz über die Berücksichtigung der kalten Progression im Rahmen der Ehe- und Familienbesteuerungsreform, das am 19. März 2004 von den eidgenössischen Räten verabschiedet wurde², nicht in Kraft tritt, da dieses von der Annahme

* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen

*** Stellvertreter des Chefs der Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, Eidg. Steuerverwaltung, Bern

1 S. Gesetzgebungs-Agenda 2002/4, Abschn. 1.3, in FStR 2002, 338.

2 S. Gesetzgebungs-Agenda 2004/2, Abschn. 1.2, in FStR 2004, 158 f.

des Steuerpakets abhängig war. Im Übrigen zeichnet sich, nicht zuletzt aufgrund der im Nachgang zur Volksabstimmung in der Juni-Session 2004 eingereichten parlamentarischen Vorstösse, ab, dass sich die Grundsatzfrage «Ehegatten- und Familienbesteuerung oder Individualbesteuerung» in der künftigen Diskussion wohl erneut stellen wird. Dabei wird ein Bericht des Bundesrates über die Möglichkeit der Einführung der Individualbesteuerung im Bund und in den Kantonen, der derzeit in Nachachtung des vom Ständerat H. Lauri in der Herbstsession 2002 eingereichten Postulates erarbeitet wird und den eidgenössischen Räten bis Ende dieses Jahres zu unterbreiten ist, eine wertvolle Entscheidungsgrundlage bilden können³.

Bezüglich der künftigen Ausgestaltung der Wohneigentumsbesteuerung zeichnet sich derzeit keine konkrete Stossrichtung ab. Handlungsbedarf könnte sich einzig für den Kanton Basel-Landschaft ergeben, der in seinem Recht bereits heute einen Bausparabzug kennt, dessen harmonisierungsrechtliche Grundlage mit der Ablehnung des Steuerpakets nun aber nicht geschaffen wurde. Nachdem Art. 72d des Steuerharmonisierungsgesetzes solche kantonalen Abzüge übergangsrechtlich nur bis Ende 2004 zulässt, müsste die Möglichkeit eines Bausparabzugs auch im Kanton Basel-Landschaft ab kommendem Jahr entfallen. In der Juni-Session 2004 reichte Nationalrat H. R. Gysin allerdings eine parlamentarische Initiative ein, die darauf abzielt, den Kantonen harmonisierungsrechtlich die Möglichkeit der Einführung eines Bausparabzugs einzuräumen und die Übergangsregelung von Art. 72d des Steuerharmonisierungsgesetzes bis zum Inkrafttreten einer solchen Änderung zu verlängern.

1.2 Fusionsgesetz

Das Fusionsgesetz (Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung), das von den eidgenössischen Räten am 3. Oktober 2003 erlassen wurde, ist vom Bundesrat, unter gleichzeitiger Anpassung der Handelsregisterverordnung, auf 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt worden. Mit diesem Gesetz wird die Reorganisation von Unternehmen in umfassender Weise neu geregelt. Es stellt der Wirtschaft zeitgemässe rechtliche Instrumente zur Verfügung und schafft Rechtssicherheit und Transparenz bei Restrukturierungen. Das Fusionsgesetz ersetzt die heutigen Vorschriften des Obligationenrechts (OR) über die Fusion und Umwandlung und schliesst bedeutende Lücken. Während das bisherige Recht die Fusion nur für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Ge-

nossenschaften vorsah, ist nunmehr die Fusion für alle Gesellschaftsformen des OR sowie für Vereine und Stiftungen klar geregelt. Weiter wird die Umwandlung der Rechtsform, die bisher nur für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) möglich war, neu generell zugelassen. Das Fusionsgesetz erleichtert sodann die Neustrukturierung von Unternehmen durch das neue Instrument der Spaltung, die eine Neuzuteilung der Vermögens- und der Mitgliedschaftsrechte ermöglicht. Durch das neue Instrument der Vermögensübertragung wird die Übertragung eines Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens vereinfacht.

Das Fusionsgesetz regelt gleichzeitig auch die steuerlichen Folgen von Unternehmensumstrukturierungen neu. Die entsprechenden Vorschriften stellen sicher, dass bei Beachtung bestimmter Rahmenbedingungen Umstrukturierungen weitgehend steuerneutral durchgeführt werden können. Die entsprechenden Vorgaben im Steuerharmonisierungsrecht sind von den Kantonen innerhalb einer Frist von drei Jahren im kantonalen Recht umzusetzen.

1.3 Unternehmenssteuerreform II

Am 15. Dezember 2003 gab der Bundesrat eine weitere Vorlage zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Unternehmenssteuerreform II) in die Vernehmlassung, die bis 30. April 2004 dauerte⁴. Bei dieser Vorlage soll es nach dem Willen des Bundesrates im Wesentlichen darum gehen, eine gezielte steuerliche Entlastung des Risikokapitals zu erreichen. Sie soll primär den Investoren, welche sich unternehmerisch beteiligen, zugute kommen. Dies unter Wahrung des Grundsatzes der Steuergerechtigkeit sowie unter besonderer Beachtung der für Investoren und Unternehmer grundlegenden Prinzipien der steuerlichen Berechenbarkeit und Neutralität unternehmerischer Entscheide hinsichtlich Investitionen, Finanzierung, Wahl der Rechtsform und Wahl des Standortes. Erklärtes Ziel ist deshalb, die massgebenden Steuern soweit als möglich entscheidungsneutral auszugestalten.

Materiell enthält die Vernehmlassungsvorlage drei Modelle mit Massnahmen im Bereich der Körperschaften und der Anteilsinhaber. Bei allen drei Modellen gleich sind folgende Massnahmen:

Bei Personenunternehmen:

- Steueraufschub bei Überführung von Geschäftsliegenschaften ins Privatvermögen;
- mildere Besteuerung der realisierten stillen Reserven bei definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit;

3 S. Gesetzgebungs-Agenda 2003/1, Abschn. 1.1, in FStR 2003, 77.

4 Die Vernehmlassungsvorlage ist unter www.estv.admin.ch/data/d/ustr.htm abrufbar.

- Massnahmen bei Generationenwechsel;
- Annäherung an die Reinvestitionstheorie bei Ersatzbeschaffungen.

Bei Kapitalgesellschaften:

- Gleichstellung des Neu-Agios mit dem Grundkapital;
- Ausweitung des Beteiligungsabzugs;
- Erleichterungen bei der Emissionsabgabe (bei Gründung von Auffanggesellschaften; Freigrenze).

Die drei Modelle unterscheiden sich dagegen hinsichtlich der Massnahmen auf Stufe Beteiligungsinhaber:

- Das *Modell 1* sieht ein Teilbesteuerungsverfahren mit Option vor. Dividenden und Veräusserungsgewinne werden im Umfang von 60% als steuerbares Einkommen erfasst, wenn eine qualifizierte Beteiligung des Geschäftsvermögens oder eine solche des Privatvermögens vorliegt; bei Letzteren nur, sofern der Steuerpflichtige sich ausdrücklich für die steuerliche Behandlung dieser Beteiligung als Geschäftsvermögen ausgesprochen hat. Als qualifiziert gelten Beteiligungen mit einer Quote von mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals.
- Das *Modell 2* sieht – neben der Lösung gemäss Modell 1 für Geschäftsvermögen – die Einführung eines Teilbesteuerungsverfahrens vor, das auf Privatvermögen beschränkt bleibt. Im Falle einer qualifizierten Beteiligung von 20% sollen bei direkter oder indirekter Realisierung (Veräusserung) obligatorisch sowohl ausgeschüttete als auch zurückbehaltene Gewinne im Umfang von 60% in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Im Fall der Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung des Geschäfts- oder Privatvermögens wird dabei auf die während der Besitzdauer eingetretene Entwicklung der offenen und versteuerten stillen Reserven (Zu- oder Abnahme) in der Gesellschaft abgestellt, an der die qualifizierte Beteiligung gehalten wird.
- Das *Modell 3* sieht einzig eine Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung vor. Gewinnausschüttungen würden dabei sowohl im Geschäfts- als auch im Privatvermögen auf Bundesebene nur noch im Umfang von 70% dem übrigen steuerbaren Einkommen zugerechnet; die Kantone wären hinsichtlich des Besteuerungsumfanges frei.

Der Bundesrat bevorzugt Modell 1, weil es nach seiner Auffassung die rechtlichen und ökonomischen Anforderungen an eine Unternehmenssteuerreform am besten erfüllt. Mit diesem Modell würde der so genannte Quasi-Wertschriftenhandel beseitigt. Ebenfalls beseitigt würden Tatbestände wie Transponierung und indirekte Teilliquidation, sofern vom Optionsrecht Gebrauch gemacht wird. Auch würde die Neutralität des Steuersystems stark verbessert. Beim Modell 2 würden

ebenfalls die bisherigen Anwendungsfälle des so genannten Quasi-Wertschriftenhandels entfallen; ebenso jene der indirekten Teilliquidation. Hingegen ergäbe sich hinsichtlich der Transponierung keine Änderung. Beim Modell 3 würde die Finanzierungsneutralität etwas verbessert, allerdings ohne Annäherung an die Rechtsformneutralität. Keine Änderungen ergäben sich hinsichtlich Transponierung, indirekter Teilliquidation und Quasi-Wertschriftenhandel.

Die Unternehmenssteuerreform II ist zwangsläufig mit Mindererträgen verbunden. Dabei ist zwischen kurz- und langfristigen finanziellen Auswirkungen zu unterscheiden. In der Einführungsphase wird die Reform zu grösseren Mindererträgen (für Bund, Kantone und Gemeinden zwischen Fr. 730 und 790 Mio., je nach Modell) führen. Langfristig prognostiziert der Bundesrat die Ausfälle für Kantone und Gemeinden, je nach Modell, auf zwischen Fr. 465 und 585 Mio., während der Bund mit zusätzlichen Einnahmen im Umfang von Fr. 70 bis 100 Mio. rechnen könnte. Für die Kantone und Gemeinden sind deshalb nach Auffassung des Bundesrates Kompensationsmassnahmen unabdingbar.

Das offizielle Vernehmlassungsergebnis liegt noch nicht vor. Allerdings lassen die bisher publizierten Vernehmlassungsantworten ein höchst widersprüchliches Ergebnis erwarten. Während der Bundesrat gemäss Vernehmlassungsvorlage das Modell 1 bevorzugt, nehmen die Kantone unterschiedliche Positionen ein, wobei mehrheitlich das Modell 2 befürwortet wird. Die Wirtschaft wiederum favorisiert ziemlich einhellig das Modell 3, wobei teilweise noch weitergehende Entlastungen gefordert werden («Modell 3 plus»). Bei den Parteien finden sich Stellungnahmen von völliger Ablehnung bis hin zur Befürwortung des Modells 3 plus.

1.4 Revision des Stiftungsrechtes

Aufgrund einer Parlamentarischen Initiative von Ständerat F. Schiesser ist gegenwärtig ein Gesetzesentwurf in parlamentarischer Beratung, der als Anreiz zur Errichtung von Stiftungen in der Schweiz drei Revisionsbereiche zum Gegenstand hat:

- Einführung eines Zweckänderungsvorbehalts;
- Einführung einer obligatorischen Revisionsstelle;
- Erhöhung der steuerlichen Abzugsfähigkeit.

Namentlich durch die Erhöhung der Abzugsmöglichkeit für gespendete Beiträge an juristische Personen mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck kann nach Auffassung der eidgenössischen Räte die Stiftungsfreudigkeit am meisten gesteigert werden. Ständerat (in der Dezember-Session 2003) und Nationalrat (in der Juni-Session 2004) haben in diesem Sinne eine Ausweitung der steuerlichen Abzugsmöglichkeit von freiwilligen

Leistungen für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke in folgendem Ausmass beschlossen:

- Ausdehnung der bisher ausschliesslich auf Geldleistungen beschränkten, steuerlich zum Abzug zugelassenen Zuwendungen auf «übrige Vermögenswerte» (z. B. Liegenschaften);
- Ausdehnung der Abzugsmöglichkeit auch auf Zuwendungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie an die Anstalten dieser Gebietskörperschaften;
- Erhöhung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an steuerbefreite Einrichtungen von bisher 10 % auf 20 % des Reineinkommens (für natürliche Personen) oder des Reingewinns (für juristische Personen) bei der direkten Bundessteuer. (Auf kantonaler Ebene verbleibt die Kompetenz für die Festlegung einer Obergrenze wie bis anhin beim kantonalen Gesetzgeber.)

Der Gesetzesentwurf ist noch nicht zu Ende beraten.

1.5 Bekämpfung der Schwarzarbeit – Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Im Rahmen der Beratung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen Schwarzarbeit, BGSA)⁵ hat der Nationalrat als Erstrat in der Juni-Session 2004 der Einführung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens für geringfügige Löhne (höchstens halber Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG) unter bestimmten Bedingungen zugestimmt. Neben den Sozialversicherungsbeiträgen soll mit diesem Verfahren auch die geschuldete Einkommenssteuer abgegolten werden. Die Erhebungskompetenz (auch für die Steuern) soll ausschliesslich der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zukommen.

2 Kantone

2.1 Basel-Landschaft

Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens hat der Regierungsrat am 8. Juni 2004 einen Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes an den Landrat überwiesen, der die Abschaffung der Handänderungssteuer bei Unternehmensumstrukturierungen vorsieht. Bei Umstrukturierungen wie Fusionen, Umwandlungen und Abspaltungen von Unternehmen soll ab 1. Januar 2005 auf die bisher zur Hälfte erhobene Handänderungssteuer vollständig verzichtet werden, wie dies vom Fusionsgesetz vorgegeben wird. Zudem sollen auf kantonaler Ebene die Regelung des Steuerbezugs systematisch und redaktionell neu aufgebaut sowie die steuerlichen Normen des Behindertengleichstellungsgesetzes umgesetzt werden.

Anfang Juli 2004 schickte der Regierungsrat einen weiteren Entwurf zur Änderung des kantonalen Steuergesetzes in die Vernehmlassung. Die im Fusionsgesetz geregelten Vorgaben des Bundes sollen damit im Wesentlichen nachvollzogen werden. Die kantonalen Steuerbestimmungen sollen möglichst schnell denjenigen des Bundes angeglichen werden.

2.2 Basel-Stadt

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat am 1. Juni 2004 einen Gesetzesentwurf für eine Anpassung des Steuergesetzes und des Handänderungssteuergesetzes an die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben des Bundes gemäss dem Fusionsgesetz vorgeschlagen. Zur Vereinfachung der Veranlagungspraxis wird eine zeitgleiche Inkraftsetzung mit dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer auf den 1. Juli 2004 in Aussicht genommen.

Nach wie vor hängig sind verschiedene parlamentarische Vorstösse (Anzüge, Motionen) zu Fragen der Familienbesteuerung und der Einkommens- und Vermögenssteuertarife:

- Einführung des Vollsplittings bei der Ehegattenbesteuerung;
- steuerliche Entlastungen für Haushalte mit Kindern;
- Abzug für Zuwendungen an politische Parteien;
- Straffung der Einkommens- und Vermögenssteuertarife sowie
- degressiver Kinderbetreuungskostenabzug bei zunehmendem Einkommen.

2.3 Bern

Der Grosse Rat hat am 21. Juni 2004 beschlossen, die Steuersenkungsinitiative der Wirtschaftsverbände zur Ablehnung zu empfehlen und der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Dieser Gegenvorschlag soll in der Septembersession im Grossen Rat abschliessend behandelt werden. Der nun vorliegende Vorschlag umfasst folgende Punkte:

- Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen;
- Senkung der Besteuerung für Kapitalleistungen aus Vorsorge um durchschnittlich 25 %;
- Reduktion der Motorfahrzeugsteuer um 7,5 %;
- Entlastung der steuerbaren Einkommen zwischen Fr. 25 000 und Fr. 130 000 durch Einführung eines gestaffelten Rabattes von 2 % bis 6 % auf dem Steuerbetrag des Kantons. Dabei erfolgt die höchste Entlastung bei steuerbaren Einkommen von Fr. 35 000 bis Fr. 45 000 und sinkt anschliessend wieder bis auf 2 %.

Auf den 1. Januar 2006 sollen nur die Entlastung der Kapitalleistungen sowie die partielle Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer in Kraft gesetzt wer-

5 Botschaft: BBl 2203, 3605 ff.

den. Der Rabatt auf der Einkommenssteuer wie auch die Reduktion der Motorfahrzeugsteuer sollen erst auf den 1. Januar 2007 umgesetzt werden.

Nach den heutigen Finanzplanzahlen ergeben sich aus diesem Gegenvorschlag für den Kanton Steuerausfälle von rund Fr. 142 Mio., während die Gemeinden Ausfälle von gesamthaft rund Fr. 15 Mio. zu tragen haben. Diese Gesetzesänderung unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung, welche voraussichtlich im Februar 2005 durchgeführt wird.

Im September wird der Grosse Rat auch über Änderungen im Steuergesetz beraten, mit denen Anpassungen an das Fusionsgesetz und das Behindertengleichstellungsgesetz erfolgen und die per 1. Januar 2005 in Kraft treten sollen. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

2.4 Genf

Die in der Volksabstimmung vom 8. Februar 2004 vom Volk gutgeheissenen Steuervorlagen⁶ sind in der Zwischenzeit in Kraft getreten. Das Gesetz 8642 betreffend Befreiung der Ehegatten und der Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist seit 1. Juni 2004 in Vollzug, das Gesetz 8708 betreffend Revision des Gesetzes über die Einregistrierungsgebühren seit 4. März 2004.

Im Übrigen hat der Grosse Rat am 10. Juni 2004 eine Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der juristischen Personen gutgeheissen, welche die Umsetzung des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 über die Reform der Unternehmensbesteuerung 1997 zum Gegenstand hat (Ausdehnung des Beteiligungsabzugs auf Kapitalgewinne, Präzisierung der Voraussetzungen für die Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften). Mit diesem Gesetz, das noch dem obligatorischen Referendum unterliegt, wird die entsprechende, aufgrund des Bundesrechtes bereits geübte Praxis in das gesetzte Recht übernommen.

2.5 Nidwalden

Gegenwärtig sind verschiedene parlamentarische Vorstösse (Motionen/Postulate) in Bearbeitung. Es geht dabei um folgende Anliegen:

- steuerliche Entlastung des Mittelstandes;
- Erhöhung von Abzügen (Altersabzug, Kinderbetreuungszug etc.);
- Einführung eines Kinder- und Ausbildungsabzugs vom Steuerbetrag anstelle entsprechender Abzüge vom Reineinkommen sowie um

- Steuerbefreiung politischer Parteien und Einführung eines Abzuges für Zuwendungen an politische Parteien.

2.6 Schwyz

Die Verordnung vom 21. April 2004 über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe, die auf den 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt wurde, sieht eine generelle Neuschätzung aller landwirtschaftlichen Liegenschaften vor. Noch nicht erlassen hat der dafür zuständige Kantonsrat die Verordnung betreffend die Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke. Aus diesem Grunde hat der Regierungsrat gestützt auf Art. 73 Abs. 3 StHG am 29. Juni 2004 eine Übergangsverordnung mit einer vorläufigen prozentualen Erhöhung der Vermögenssteuerwerte nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke erlassen. Damit sollen die bisherigen, auf unterschiedlichen Wertbasen beruhenden Vermögenssteuerwerte bis zum Erlass einer kantonsrätlichen Verordnung an die Vorschriften von StHG und StG angepasst und bestehende Rechtsungleichheiten beseitigt werden.

Hängig ist noch die im März 2004 eingereichte Volksinitiative «Gerechte Kinderabzüge (Weniger Steuern für Familien)», die bei den Kinderabzügen einen Systemwechsel fordert, indem der Abzug vom Reineinkommen durch eine Gutschrift auf dem Steuerbetrag ersetzt werden soll.

2.7 Thurgau

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau hat am 30. Juni 2004 Änderungen des Steuergesetzes verabschiedet, die auf 1. Januar 2005 in Kraft treten sollen. Dabei geht es in erster Linie um die Reform der Familienbesteuerung und um notwendige Anpassungen im Bereich des interkantonalen Steuerrechts.

Eingeführt wird das Teilsplitting für verheiratete Personen. Das Existenzminimum wird freigestellt, und der Tarif wird im unteren und oberen Einkommensbereich gestreckt. Ebenso werden der Abzug für die Lebens- und Krankenversicherungsprämien wesentlich erhöht und behinderungsbedingte Kosten uneingeschränkt abzugsfähig sein. Zusätzlich werden die Kinderabzüge erhöht und ein Alleinerzieherabzug eingeführt.

In der Gesetzesrevision weiter enthalten sind die neuen Bestimmungen zu den Umstrukturierungstatbeständen gemäss Fusionsgesetz, eine Reduktion des Progressionsatzes im obersten Einkommensbereich, eine Erhöhung der Erlasskompetenz der Bezugsbehörden sowie der Verzicht auf Ausgleichszinsen auf Kapitalleistungen aus Vorsorge und bei der ergänzenden Vermögenssteuer.

6 S. Gesetzgebungs-Agenda 2004/2, Abschn. 2.3, in FStR 2004, 160 f.

2.8 Waadt

In der Abstimmung vom 16. Mai 2004 wurde die Initiative für eine völlige Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer abgelehnt. Angenommen wurde der gemässigte Gegenvorschlag, mit dem rund 80% aller Erbschaften steuerbefreit werden. Werden nach bisherigem Recht Erbschaften von über Fr. 50 000 auch unter direkten Nachkommen und zwischen Ehepartnern besteuert, werden nun die Ehepartner von der Erbschaftssteuer völlig befreit. Für direkte Nachkommen sind Erbschaften bis zu Fr. 250 000 steuerbefreit. Bei der Schenkungssteuer wird der Freibetrag auf Fr. 50 000 erhöht. Bei der Weitergabe eines Unternehmens wird neu eine Ermässigung von 50% gelten. (Die Initiative hatte die völlige Steuerbefreiung verlangt.)

2.9 Zürich

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben am 16. Mai 2004 die Wiedereinführung eines Altersabzugs im Steuergesetz⁷ abgelehnt.

Der Regierungsrat setzte die Änderung des Steuergesetzes vom 25. August 2003, mit der die natürlichen Personen entlastet werden, auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Das Bundesgericht hat eine gegen diesen Inkraftsetzungsbeschluss erhobene staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen (Urteil 2P.44/2004 vom 8. Juni 2004 – BGE Publikation). Hängig ist aber eine im Kantonsrat eingereichte Parlamentarische Initiative, die über eine weitere Änderung des Steuergesetzes eine Vorverlegung der Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision vom 25. August 2003 anstrebt. Mit dieser Teilrevision wird das heute geltende Steuergesetz wie folgt geändert: Die kalte Progression bei den Einkommens- und Vermögenssteuertarifen sowie den betragsmässig festgelegten Abzügen wird ausgeglichen. Zudem sind bei folgenden Abzügen Erhöhungen geplant, die über den Ausgleich der Teuerung hinausgehen:

- persönlicher Abzug (im Einkommenssteuertarif als Nullstufe integriert): für Alleinstehende von Fr. 5500 auf Fr. 6200 sowie für Verheiratete von bisher Fr. 11 000 auf Fr. 12 400;
- Kinderabzug: von Fr. 5400 auf Fr. 6100;
- Kinderbetreuungskostenabzug: von Fr. 3100 auf Fr. 6000.

Hängig ist des Weiteren eine Volksinitiative, mit der eine Verdoppelung des Kinderabzuges angestrebt wird.

Neu sollen die Kinderabzüge auf Fr. 10 800 pro Kind erhöht werden.

Eine weitere Parlamentarische Initiative verlangt die Einführung des Vollsplittings. Eine eingereichte Motion verlangt demgegenüber die Einführung des Splittingverfahrens.

3 Doppelbesteuerungsabkommen

In den Monaten April bis Juni 2004 fanden keine Doppelbesteuerungsverhandlungen statt. Es sind in dieser Zeitspanne auch keine Abkommen oder Protokolle zu Abkommen unterzeichnet worden oder in Kraft getreten.

Das jährliche Kreisschreiben der Abteilung DBA der ESTV «Mitteilungen zu Entwicklungen auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts» ist am 2. Juni 2004 in deutscher und französischer Sprache erschienen.⁸ – Im Teil A werden, nach Staaten gegliedert, die bilateralen Entwicklungen (Verhandlungen über den Abschluss neuer oder über die Revision bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, Unterzeichnung und Inkrafttreten von Abkommen oder Protokollen zu Abkommen) seit Mitte 2003 kurz dargestellt, und es wird auf geplante oder mögliche künftige Doppelbesteuerungsverhandlungen hingewiesen. Im Weiteren wird über gewisse, im bilateralen Verhältnis relevante Änderungen im internen Recht dieser Staaten orientiert. – Der Teil B befasst sich mit multilateralen Entwicklungen in der OECD (Arbeitsgruppen des Fiskalkomitees sowie weitere Gremien dieser Organisation, die sich mit steuerlichen Fragen befassen), in der EU (Dossiers der Bilateralen II, für welche die ESTV zuständig ist) sowie in der IOTA (Intra-European Organisation of Tax Administrations). – Der Teil C schliesslich enthält Angaben zu den Vorschriften über Abkommensmissbräuche, zur pauschalen Steueranrechnung sowie zu den periodischen Publikationen der Abteilung DBA.

7 S. Gesetzgebungs-Agenda 2004/2, Abschn. 2.9, in FStR 2004, 162.

8 www.estv.admin.ch, Rubriken «Internationales Steuerrecht/Doppelbesteuerungssachen» (rechte Spalte) und dann «Publikationen» sowie «Kreisschreiben/Mitteilungen» (linke Spalte).